



Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Gemeinderates

Sitzungstermin: Montag, 07.09.2026, 19:00 Uhr

Sitzungsort: Großer Ratssaal, Gemeindeverwaltung, Alte Schulstraße 2, 08606 Bösenbrunn, OT Bobenneukirchen

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der öffentlichen Sitzung und Begrüßung
- 2 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Bestätigung der Tagesordnung
- 4 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 06.07.2026
- 5 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 17.08.2026
- 6 Bekanntgaben der Verwaltung
- 7 Bürgerfragestunde
- 8 Beschluss Vergabe der Baumaßnahme "Neubau Gehweg auf der Lauterbacher Straße in Schönbrunn" 2026/135
- 9 Beschluss über die Satzung der Gemeinde Bösenbrunn über die Erhebung von Kostenersatz für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrkostensatzung) 2026/136
- 10 Anfragen Gemeinderäte

Christian Klemet
Bürgermeister

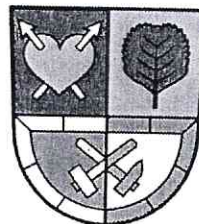
27.08.2026

Aushang vom:	
Aushang bis:	
abgenommen am:	
Bekanntmachungstafel:	

Diese Bekanntmachung ist an den Bekanntmachungstafeln gemäß der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Bösenbrunn vom 26.11.2015 in der jeweils gültigen Fassung bekannt gemacht.

Gemeindeverwaltung Bösenbrunn

Gemeinderat



Niederschrift

- öffentlicher Teil -

Sitzung des Gemeinderates

Sitzungstermin: Montag, 06.07.2026
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr **Sitzungsende:** Uhr
Sitzungsort: Bürgerraum, Bürgerhaus Schönbrunn, Am Kindergarten 3, 08606
Bösenbrunn, OT Schönbrunn

Genehmigt und wie folgt unterschreiben:

Vorsitzender: Bürgermeister Christian Klemet
Schriftführer: Steffi Mader
Urkundspersonen: Gemeinderat Torsten Knoll, Gemeinderat Rico Steudel

Anwesenheit

Bürgermeister

Christian Klemet anwesend

Mitglieder

Cornelia Geipel	anwesend
Markus Heinecke	anwesend
Tobias Hüttner	anwesend
Karsten Klemet	anwesend
Torsten Knoll	anwesend
Steffen Reichelt	anwesend
Christian Rödel	entschuldigt
Tino Rödel	anwesend
Thomas Schönweiß	entschuldigt
Rico Steudel	anwesend
Berthold Valentin	anwesend

Gäste: Herr Hager/Freie Presse, 2 Bürger

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----|---|----------|
| 1 | Eröffnung der öffentlichen Sitzung und Begrüßung | |
| 2 | Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit | |
| 3 | Bestätigung der Tagesordnung | |
| 4 | Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 01.06.2026 | |
| 5 | Bekanntgaben der Verwaltung | |
| 6 | Bürgerfragestunde | |
| 7 | Beschluss der Stellungnahme der Gemeinde Bösenbrunn zum Entwurf des Raumordnungsplans Wind (ROPW) | 2026/126 |
| 8 | Beschluss zu Abstufung der Kreisstraße K 7857 in/bei Ottengrün | 2026/121 |
| 9 | Beschluss Beschaffung eines Kommunalfahrzeuges | 2026/124 |
| 10 | Beschluss Vergabe der Mitbaumaßnahme zum „Neubau der Straßenbeleuchtung“ in Bobenneukirchen | 2026/122 |
| 11 | Beschluss Vergabe der Mitbaumaßnahme zum „Neubau der Straßenbeleuchtung“ in Bobenneukirchen | 2026/123 |
| 12 | Beschluss Herrenhaus Bösenbrunn - Vergabeunterlagen Los 2 | 2026/127 |
| 13 | Anfragen Gemeinderäte | |

Protokoll

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der öffentlichen Sitzung und Begrüßung

Der Vorsitzende, Bürgermeister Christian Klemet, begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und Gäste und eröffnet die Sitzung.

2 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende stellt die form- und fristgemäße Einberufung der Sitzung fest. Mit 10 anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates und dem Bürgermeister ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

3 Bestätigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung vom 06.07.2026 wird mit 11 Ja-Stimmen bestätigt.

4 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 01.06.2026

Das Protokoll der Sitzung vom 01.06.2026 wird mit 9 Ja-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen bestätigt. Für die Unterzeichnung des Protokolls vom 06.07.2026 werden die Gemeinderäte Torsten Knoll und Rico Steudel vorgeschlagen und vereinbart.

5 Bekanntgaben der Verwaltung

Der Bürgermeister informiert über Folgendes:

- Der Haushalt der Gemeinde für 2026 wurde mit Datum vom 18.06.2026 vom Landratsamt Vogtlandkreis, mit der Einschränkung einen Teil der von 2025 übertragenen Ermächtigung zu Kreditaufnahmen (welche bisher nicht genutzt wurden) nicht in Anspruch zu nehmen, genehmigt.
- Der bei LEADER Vogtland gestellte Fördermittelantrag zum Aufruf „1.f.2 Neu- und Ausbau öffentlich nutzbarer Freianlagen und Spielplätze“, u.a. zur Herstellung eines befestigten Vorplatzes/Eingangsbereichs des Rittergutes Bösenbrunn mit Pflanzungen, Beeten und Bänken zusammen mit der Erweiterung des bestehenden Spielplatzes mit einer Schaukel, wurde genehmigt. Die Umsetzung ist nach Abschluss der Arbeiten im 1. Obergeschoss für 2028 angedacht.
- Die Sanierung des Beckens des ehemaligen Freibades beim Anglerheim Bobenneukichen wurde durch die Vereinsmitglieder nun abgeschlossen. Hierfür wurden ca. 110 Arbeitsstunden geleistet und ca. 4.000,00 Euro benötigt. Die Gemeinde beteiligt sich hier mit einem Zuschuss in Höhe von 1.750,00 Euro.

6 Bürgerfragestunde

Ein Bürger informiert, dass in der Siedlung in Schönbrunn die bereits angesprochenen nötigen Baumschnittarbeiten nahe der Stromleitung bzw. der Straßenlaternen noch nicht erfolgt ist und bittet dort um einen entsprechenden Beschnitt. Die Gemeinde wird dies mit Mitnetz bzw. den Mitarbeitern des Bauhofs prüfen.

7 Beschluss der Stellungnahme der Gemeinde Bösenbrunn zum Entwurf des Raumordnungsplans Wind (ROPW)

2026/126

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bösenbrunn beschließt auf Basis der Stellungnahme des Bauamts der Stadt Oelsnitz zum Entwurf des Raumordnungsplans Wind (ROPW) des Planungsverband Region Chemnitz eine gleichlautende eigene Stellungnahme abzugeben.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	13
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	11
Davon stimmberechtigt:	11

Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	1
Enthaltungen:	0
Befangenheit §20 u. 39 SächsGemO:	0

8 Beschluss zu Abstufung der Kreisstraße K 7857 in/bei Ottengrün

2026/121

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bösenbrunn beschließt, die Umstufungsvereinbarung zwischen dem Vogtlandkreis und der Gemeinde Bösenbrunn zu unterzeichnen und so der finanziellen Abgeltung der Einstandspflicht gegenüber dem Vogtlandkreis in Höhe von 17.817,32 Euro brutto zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	13
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	11
Davon stimmberechtigt:	11
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	1
Enthaltungen:	0
Befangenheit §20 u. 39 SächsGemO:	0

9 Beschluss Beschaffung eines Kommunalfahrzeuges

2026/124

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Auftrag für die Beschaffung eines Kommunalfahrzeuges mit Winterdienstausstattung an die Firma Scholz Fahrzeugteile GmbH, An der Schöpsdrehe 14, 08525 Plauen zum Preis von 184.750,99 Euro zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	13
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	11
Davon stimmberechtigt:	11
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0
Befangenheit §20 u. 39 SächsGemO:	0

10 Beschluss Vergabe der Mitbaumaßnahme zum „Neubau der Straßenbeleuchtung“ in Bobenneukirchen

2026/122

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Bauleistung „Neubau der Straßenbeleuchtung“ an die Netzweltfabrik GmbH, Niederlassung Treuen zu erteilen.
Der Auftragswert beträgt 89.526,60 Euro brutto.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	13
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	11
Davon stimmberechtigt:	11

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0
Befangenheit §20 u. 39 SächsGemO:	0

11 Beschluss Vergabe der Mitbaumaßnahme zum „Neubau der Straßenbeleuchtung“ in Bobenneukirchen

2026/123

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag zur Bauleistung „Installation der neu gebauten Straßenbeleuchtung“ an die Firma Elektro-Installation Matthias Bauer zu vergeben. Der Auftragswert beträgt 32.360,88 € brutto.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	13
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	11
Davon stimmberechtigt:	11
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0
Befangenheit §20 u. 39 SächsGemO:	0

12 Beschluss Herrenhaus Bösenbrunn - Vergabeunterlagen Los 2

2026/127

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe zum Bauabschnitt 2 des Herrenhauses/Rittergut Bösenbrunn für die Leistung Gewerk 02, Los 2 Maurerarbeiten - Rohbau für die notwendige Treppe an die Firma Liebender, Am Johannisberg 8, 08606 Oelsnitz/Vogtl.

Die Bruttoauftragssumme beträgt **30.579,25 €**.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	13
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	11
Davon stimmberechtigt:	11
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0
Befangenheit §20 u. 39 SächsGemO:	0

13 Anfragen Gemeinderäte

Der Gemeinderat Berthold Valentin fragt an, wann das 3. Grundstück in der Lauterbacher Straße in Schönbrunn bebaut wird. Der Bürgermeister informiert dazu, dass die Baugenehmigung dafür gerade am heutigen Tag in der Gemeinde eingegangen ist. Der Gemeinderat Tino Rödel fragt, auch im Namen weiterer Bürger, was das Spielzeug-Windrad auf dem KiTa-/Schulgebäude zu bedeuten hat. Der Bürgermeister wird veranlassen, dass dies entfernt wird.

Der Gemeinderat Rico Steudel fragt zu dem Flurstück des ehemaligen Wohnheimes in Schönbrunn zwecks der Nutzung. Der Bürgermeister informiert, dass dies verpachtet ist und er dies prüfen wird. Außerdem informiert Rico Steudel, dass im Feuerwehrgebäude Bobenneukirchen von den verbauten Neonröhren nur noch ein Teil richtig funktioniert. Der Bürgermeister gibt dazu bekannt, dass die Thematik der Gemeinde bereits aufgezeigt wurde.

und im Herbst eine Anschaffung bzw. Installation neuer Leuchten erfolgen soll.

Christian Klemet
Bürgermeister

Steffi Mader
Schriftführung



Niederschrift - öffentlicher Teil - Sitzung des Gemeinderates

Sitzungstermin: Montag, 17.08.2026
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr **Sitzungsende:** Uhr
Sitzungsort: Großer Ratssaal, Gemeindeverwaltung, Alte Schulstraße 2, 08606
Bösenbrunn, OT Bobenneukirchen

Genehmigt und wie folgt unterschreiben:

Vorsitzender: Bürgermeister Christian Klemet
Schriftführer: Steffi Mader
Urkundspersonen: Gemeinderat Patrick Neumerkel, Gemeinderat Tino Rödel

Anwesenheit

Bürgermeister

Christian Klemet anwesend

Mitglieder

Cornelia Geipel	anwesend
Markus Heinecke	anwesend
Tobias Hüttner	anwesend
Karsten Klemet	anwesend
Torsten Knoll	anwesend
Steffen Reichelt	anwesend
Christian Rödel	entschuldigt
Tino Rödel	anwesend
Thomas Schönweiß	anwesend
Rico Steudel	anwesend
Berthold Valentin	anwesend
Patrick Neumerkel	anwesend

Verwaltung

Kay Wasilewski anwesend

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----|--|----------|
| 1 | Eröffnung der öffentlichen Sitzung und Begrüßung | |
| 2 | Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit | |
| 3 | Bestätigung der Tagesordnung | |
| 4 | Bekanntgaben der Verwaltung | |
| 5 | Bürgerfragestunde | |
| 6 | Halbjahresbericht zur Haushaltswirtschaft 2026 | 2026/132 |
| 7 | Beschluss Beschaffung GFK-Schüttgutsilo als Mobilsilo für Streuauftausatz
30 m ³ | 2026/131 |
| 8 | Beschluss Herrenhaus Bösenbrunn - Vergabeunterlagen Los 3 | 2026/134 |
| 9 | Beschluss über Geldzuwendungen gem. § 73 Abs. 5 SächGemO | 2026/129 |
| 10 | Beschluss über Geldzuwendungen gem. § 73 Abs. 5 SächsGemO | 2026/128 |
| 11 | Anfragen Gemeinderäte | |

Protokoll

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der öffentlichen Sitzung und Begrüßung

Der Vorsitzende, Bürgermeister Christian Klemet, begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und Gäste und eröffnet die Sitzung.

2 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende stellt die form- und fristgemäße Einberufung der Sitzung fest.
Mit 11 anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates und dem Bürgermeister ist die Beschlussfähigkeit gegeben.
Für die Unterzeichnung des Protokolls vom 17.08.2026 werden die Gemeinderäte Patrick Neumerkel und Tino Rödel vorgeschlagen und vereinbart.

3 Bestätigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung vom 17.08.2026 wird mit 12 Ja-Stimmen bestätigt.

4 Bekanntgaben der Verwaltung

Der Bürgermeister informiert über Folgendes:

- Die Reichenbacher Tiefbau GmbH hat mit den Tiefbauarbeiten bezüglich der Stromkabel-, Straßenbeleuchtungs- und Telekomverlegung begonnen. Die Arbeiten werden voraussichtlich bis 30.10.2026 andauern. Die Arbeiten erfolgen unter Vollsperrung in 5 Bauabschnitten:
Der 1. Bauabschnitt (10.08.-14.08.26) betrifft den Kieselackerweg.
Der 2. Bauabschnitt (17.08.-28.08.26) betrifft die Alte Schulstraße 2-8.
Der 3. Bauabschnitt (31.08.-27.09.26) betrifft die Engelhardtsgrüner Str. zwischen Alte Schulstraße bis Zettlarsgrüner Straße.
Der 4. Bauabschnitt (28.09.-16.10.26) betrifft die Engelhardtsgrüner Straße zwischen Zettlarsgrüner Straße bis Alte Schulstraße.
Der 5. und letzte Bauabschnitt (19.10.-30.10.2026) betrifft die Alte Schulstraße 10 bis Engelhardtsgrüner Straße.
- Die Gemeinde Bösenbrunn beteiligt sich an dem Projekt „Dorfwerkstatt“. Hierbei geht es um die zukünftige Entwicklung unserer Gemeinde/unserer Dörfer. Mit dem Angebot des Sächsischen Staatsministeriums für Infrastruktur und Landesentwicklung (SMIL) können uns sicher Impulse, Ideen und Projekte gegeben werden. Hierzu wurden zur Mitarbeit der Gemeinderat, Vereine, die Feuerwehren, die KiTa und Schule sowie die Kirche eingeladen.
- Am 13. September 2026 findet wieder der „Internationale Gedenktag für die Opfer von Faschismus und Krieg“, sowie der Tag des offenen Denkmals statt. Hierzu wird es eine Gedenkveranstaltung am Grab der Buchenwaldhäftlinge um 10:00 Uhr auf dem Friedhof in Bobenneukirchen geben.
- Ebenfalls am 13.09.2026 findet in der Dorfkirche Bösenbrunn eine „Galerie der Stillen Künstler statt“. Diese Ausstellung zeigt Arbeiten von Hobbykünstlern aus der Umgebung. Nach einer Andacht erfolgt die Eröffnung der Ausstellung mit anschließendem Kaffee-Trinken und späteren Grill-Abend am Feuerlöschteich an der Triebeler Straße mit Enthüllung und Übergabe eines Kirchenmodells.
- Außerdem wird zu einer finanziellen Zuwendung an die SAG Bobenneukirchen für das Anglerfest vom 28.08.-30.08.2026 informiert.

5 Bürgerfragestunde

Keine Anfragen.

6 Halbjahresbericht zur Haushaltswirtschaft 2026

2026/132

Zu diesem TOP sprach Herr Wasilewski von der Stadtverwaltung Oelsnitz. Er informierte zum 1. Halbjahr, die Situation der Erträge und Aufwendungen bzw. Einzahlungen und Auszahlungen und gab Informationen u.a. zu Zuweisungen, Landeszuschuss, Elternbeiträgen, Personalaufwendungen, Kreisumlage, Verwaltungskostenumlage, Sachsenfonds

**7 Beschluss Beschaffung GFK-Schüttgutsilo als Mobilsilo für
Streuauftausalz 30 m³**

2026/131

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Auftrag für die Beschaffung eines Schüttgutsilos für Streuauftausalz an die Firma BayWa AG Neumark, Werdauer Str. 26 a, 08496 Neumark zum Preis von 35.819,00 Euro zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	13
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	12
Davon stimmberechtigt:	12
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0
Befangenheit §20 u. 39 SächsGemO:	0

8 Beschluss Herrenhaus Bösenbrunn - Vergabeunterlagen Los 3

2026/134

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe zum Bauabschnitt 2 des Herrenhauses/Rittergut Bösenbrunn für die Leistung Gewerk 02, Los 3 Stahlbauarbeiten Treppen/Podeste – Herstellung, Lieferung und Einbau an die Firma Montagebau Grigull & Gerischer, Querweg 9a, 08606 Triebel/Vogtl.

Die Bruttoauftragssumme beträgt 42.253,92 Euro.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	13
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	12
Davon stimmberechtigt:	12
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0
Befangenheit §20 u. 39 SächsGemO:	0

9 Beschluss über Geldzuwendungen gem. § 73 Abs. 5 SächsGemO

2026/129

Beschluss:

Der Gemeinderat Bösenbrunn beschließt die Annahme einer Geldspende in Höhe von 25,00 Euro von Jan Lochmann als finanzielle Unterstützung für die Aufarbeitung des „Mordstein“ in Bobenneukirchen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	13
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	12
Davon stimmberechtigt:	12
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0

Enthaltungen:	0
Befangenheit §20 u. 39 SächsGemO:	0

10 Beschluss über Geldzuwendungen gem. § 73 Abs. 5 SächsGemO

2026/128

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Annahme einer Geldspende in Höhe von 100,00 Euro vom Feuerwehrverein Bobenneukirchen 09 e. V. für das Kinderhaus Regenbogen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	13
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	12
Davon stimmberechtigt:	12
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0
Befangenheit §20 u. 39 SächsGemO:	0

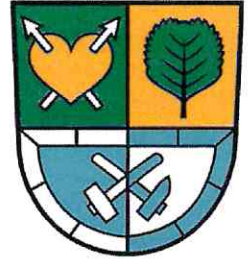
11 Anfragen Gemeinderäte

Der Gemeinderat Thomas Schönweiß fragt an, wann es mit dem Glasfaserausbau der Telekom weiter geht. Der Bürgermeister wird sich über den Stand informieren. Ebenfalls möchte Herr Schönweiß wissen, ob die Mitfahrbänke in Schönbrunn noch gestellt werden. Der Bürgermeister wird sich dazu in der nächsten Bürgermeister-Sitzung informieren.

Der Gemeinderat Rico Steudel fragt an, ob es rechtens ist, dass alle Angebote von Firmen für Auftragserteilungen durch den Gemeinderat mit auf die Webseite gestellt werden dürfen. Dies wird durch die Verwaltung geprüft.

Christian Klemet
Bürgermeister

Steffi Mader
Schriftführung



Beschluss Vergabe der Baumaßnahme "Neubau Gehweg auf der Lauterbacher Straße in Schönbrunn"

<i>Organisationseinheit:</i> Gemeindeverwaltung	<i>Datum</i> 25.08.2026
<i>Bearbeitung:</i> Frau Mader	<i>Verfasser:</i>

Beratungsfolge

Ö / N	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Ö	07.09.2026	Gemeinderat	Beschluss

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag für die Baumaßnahme „Neubau Gehweg auf der Lauterbacher Straße in Schönbrunn“ an die Fa. UTR GmbH, Hauptstraße 1, 08606 Bösenbrunn OT Schönbrunn, zu einem Auftragswert von 57.103,65 Euro brutto zu vergeben.

Sachverhalt

In den letzten Jahren wurde von Anwohnern erneut auf die problematische Verkehrssituation auf der Lauterbacher Straße hingewiesen. Neben dem erheblich zunehmenden Pkw-Verkehr hat insbesondere auch der Einsatz von Großtechnik u.a. durch die anliegende Agrarfirmen deutlich zugenommen. Dadurch hat sich die Verkehrssituation für die Anwohner und insbesondere für Fußgänger weiter verschärft.

In diesem Zusammenhang wurde auch auf den fehlenden Gehweg im Verlauf der Lauterbacher Straße ab/nach der Hausnummer 6 hingewiesen. Da dieser Bereich unter anderem als Schulweg genutzt wird, besteht hier ein besonderes Erfordernis zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und zum Schutz der Fußgänger.

Zur Verbesserung der Situation ist daher vorgesehen, den bereits vorhandenen Gehweg auf einer Länge von ca. 100 m zu verlängern. Mit der geplanten Baumaßnahme soll eine sichere und gefahrlose Nutzung der Lauterbacher Straße für Fußgänger ermöglicht und die Verkehrssicherheit für die Anwohner nachhaltig verbessert werden.

Für die Durchführung der Baumaßnahme wurden drei Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Im Rahmen der Submission ging ein Angebot sowie zwei Absageschreiben ein.

Das eingegangene Angebot wurde gemäß den Vorgaben der VOB/A rechnerisch, technisch und wirtschaftlich geprüft. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien ist das Angebot der Firma UTR GmbH, Bösenbrunn OT Schönbrunn, mit einer Angebotssumme von 57.103,65 Euro brutto als das wirtschaftlichste Angebot zu bewerten.

Es wird daher vorgeschlagen, den Auftrag für die Baumaßnahme „Neubau Gehweg auf der Lauterbacher Straße in Schönbrunn“ zum Bruttoangebotspreis von 57.103,65 Euro an die Firma UTR GmbH, Bösenbrunn OT Schönbrunn, zu vergeben.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmittel:	vorhanden:	X
Kämmerei:	nicht vorhanden:	

Zur Aufnahme in die Tagesordnung:

Bösenbrunn, 25.08.2026

Bürgermeister:



Anzahl anwesende Gemeinderäte	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen

Anlage/n

1	Wertung_der_Angebote_Neubau_Gehweg (öffentlich)
---	---

Wertung der Angebote

Maßnahme

– Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb nach VOB/A

„Neubau Gehweg Lauterbacher Straße in Schönbrunn“

Auftraggeber/Fachamt: Gemeindeverwaltung Bösenbrunn

Ablauf Bindefrist: 17.09.2026

Ausführungsbeginn: 14.09.2026

Fertigstellungstermin: 16.10.2026

Wertungsverfahren

1. Vergabeart

- | | |
|--|---|
| ☐ Öffentliche Ausschreibung | ☐ Offenes Verfahren |
| ☒ Beschränkte Ausschreibung | ☐ Nichtoffenes Verfahren |
| ☐ Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb | ☐ Verhandlungsverfahren |
| ☐ Freihändige Vergabe | |

2. Teilnehmer am Wettbewerb

3 Firmen wurden zur Angebotsabgabe aufgefordert.
1 Angebot wurde fristgerecht eingereicht.

3. Submission / Öffnung der Angebote

Die Angebote wurden am 18.08.2026, um 11.01 Uhr, geöffnet.

4. Wertung der Angebote

4.1 Wertungsstufe 1 – Formale Angebotswertung

a) Zwingende Ausschlussgründe

Folgende Angebote werden nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 sowie § 16a Abs. 5 VOB/A von der Angebotswertung ausgeschlossen: keine.

b) Fakultative Ausschlussgründe

Folgende Angebote werden nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 VOB/A von der Angebotswertung ausgeschlossen: keine.

4.2 Wertungsstufe 2 – Eignungsprüfung

Nach § 16b VOB/A wurde die Eignung der Bieter geprüft.

Die Bieter sind präqualifiziert und im Verein für die Präqualifikation eingetragen. Die für die Erfüllung des Bauauftrages erforderliche Fachkenntnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit kann diesen Unternehmen bescheinigt werden.

Wertungsstufe 3 – Prüfung der Angemessenheit der Preise

Die angebotenen Preise sind angemessen und auskömmlich kalkuliert. Ein offenkundiges Missverhältnis zwischen Preis und Leistung liegt bei keinem Angebot vor.

Wertungsstufe 4 – Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes

Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt gemäß § 16d Abs. 1 VOB/A (bzw. § 16d EU Abs. 2 VOB/A) auf Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses.

Nebenangebote (NA) waren nicht zugelassen. Wertungskriterium ist der Preis.

Vergabevorschlag

Nach § 16d Abs. 1 Nr. 4 VOB/A soll der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt werden. Grundlage dafür ist eine Bewertung des Auftraggebers, ob und inwieweit das Angebot die vorgegebenen Zuschlagskriterien erfüllt. Das wirtschaftlichste Angebot bestimmt sich nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis. Zu dessen Ermittlung können neben dem Preis oder den Kosten auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Aspekte berücksichtigt werden.

Als Ergebnis der Prüfung und Wertung der Bieter der engeren Wahl schlagen wir vor, den Auftrag für die Baumaßnahme „Neubau Gehweg Lauterbacher Straße in Schönbrunn“ zu vergeben an:

Bieter: UTR GmbH
Hauptstraße 1
08606 Bösenbrunn OT Schönbrunn

Nettoangebotssumme	47.986,26 €
Nachlass in %	0,00 %
Nachlass in Euro	0,00 €
neue Nettoangebotssumme	47.986,26 €
MwSt. (19 %)	9.117,39 €
Bruttoangebotssumme	57.103,65 €

Dieser Beschluss steht jedoch unter dem Vorbehalt des § 8 Abs. 1 SächsVergabeG. Der Auftrag darf erst dann erteilt werden, wenn im Fall einer Bieterbeanstandung die Nachprüfungsbehörde nicht innerhalb von zehn Kalendertagen nach ihrer Unterrichtung das Vergabeverfahren beanstandet hat.

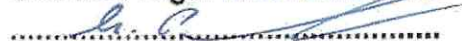
Oelsnitz/Vogtl., 21.08.2026

Bauamt /Fachamt Tiefbau

Stadtverwaltung Oelsnitz/Vogtl.

~~Angebot geprüft/Auftrag erteilt~~

Oelsnitz/Vogtl. 22.08.2026





Beschluss über die Satzung der Gemeinde Bösenbrunn über die Erhebung von Kostenersatz für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrkostensatzung)

<i>Organisationseinheit:</i> Gemeindeverwaltung	<i>Datum</i> 25.08.2026
<i>Bearbeitung:</i> Frau Mader	<i>Verfasser:</i>

Beratungsfolge

Ö / N	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Ö	07.09.2026	Gemeinderat	Beschluss

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die Satzung der Gemeinde Bösenbrunn über die Erhebung von Kostenersatz für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrkostensatzung).

Sachverhalt

Das Sächsische Gesetz über Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) regelt, dass die Gemeinden durch Satzung Kostenersatz für Pflichtleistungen und freiwillige Leistungen der Feuerwehr erheben können (§ 69 Abs.4 SächsBRKG). Herauszuheben ist dabei, dass Einsätze der Feuerwehr zur Brandbekämpfung nach § 69 Abs. 1 SächsBRKG, außer beispielsweise bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, vom Recht des Kostenersatzes ausgenommen und damit unentgeltlich sind. Mit der Novellierung des Sächsischen Gesetzes über Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) zum 1. Januar 2024 wurden 60 von 74 Paragraphen deutlich überarbeitet und durch Neuerungen ergänzt. Vor der Novellierung musste die Kommune durch eigene Kalkulation die Kostensätze für ihre Feuerwehrfahrzeuge und Einsatzkräfte selbst festlegen. Nunmehr werden die Kostensätze für Feuerwehrfahrzeuge nach § 69 Abs.8 SächsBRKG durch Rechtsverordnung (speziell Sächsische Feuerwehrverordnung) geregelt. In § 20 Abs.1 i.V.m. der Anlage 5 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (Anlage 4) sind die Stundensätze für genormte und geförderte Fahrzeuge niedergeschrieben und durch die Kommune anzuwenden. Anders verhält es sich bei den Kostensätzen für die ehrenamtlich tätigen Einsatzkräfte. Die Kalkulation hierfür obliegt weiterhin den Kommunen. Nach § 69 Abs.5 SächsBRKG regelt der Gesetzgeber die Grundlagen der Kalkulation. Die auf Basis dieser Rahmenbedingungen neu kalkulierten Kostensätze finden Sie in Anlage 3. Folglich muss aufgrund dieser gesetzlichen Änderung die Feuerwehrkostensatzung der Gemeinde Bösenbrunn entsprechend geändert und durch den Gemeinderat neu beschlossen werden.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmittel:	vorhanden:	
Kämmerei:	nicht vorhanden:	

Zur Aufnahme in die Tagesordnung:

Bösenbrunn, 25.08.2026

Bürgermeister:



Anzahl anwesende Gemeinderäte	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen

Anlage/n

1	2026_Feuerwehrkostensatzung_Böse (öffentlich)
2	2026-06-17_Stundensatz Fahrzeuge (öffentlich)
3	2026-06-18_Kosten Gegenüberstellung (öffentlich)
4	2026-06-23_Kalkulation (öffentlich)

Satzung der Gemeinde Bösenbrunn über die Erhebung von Kostenersatz für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrkostensatzung)

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, der §§ 23 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289), sowie des § 20 der Sächsischen Feuerwehrverordnung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bösenbrunn in seiner Sitzung am 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Der Kostenersatz im Sinne dieser Satzung umfasst die Aufwendung der Feuerwehr für:
 1. Einsätze der Feuerwehr zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe,
 2. Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und
 3. die Bereitstellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 23 SächsBRKG.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung umfasst jede durch eine Anforderung ausgelöste Tätigkeit der Feuerwehr, die auf die Erbringung einer Feuerwehrleistung ausgerichtet ist.
- (3) Einsatz der Feuerwehr ist auch die Stellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 23 SächsBRKG durch die Gemeinde Bösenbrunn.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Einsätze der Feuerwehr der Gemeinde Bösenbrunn im Sinne der § 2 Absatz 1 und 2, § 6 und 16 Absatz 1, § 23 und 69 des SächsBRKG sowie für Tätigkeiten der Feuerwehr auf Grundlage der jeweils geltenden Feuerwehrsatzung der Gemeinde Bösenbrunn.
- (2) Die für den Einsatz einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel werden von der Feuerwehr unter Beachtung der gültigen Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) festgelegt.

§ 3 Erhebung des Kostenersatzes und Kostenschuldner

- (1) Zum Ersatz der Kosten, die der Gemeinde durch einen Einsatz der Feuerwehr entstehen, ist nach Maßgabe des § 69 Absatz 2 SächsBRKG verpflichtet:
 1. die verursachende Person, wenn sie die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. der Fahrzeughalter, Eigentümer oder Besitzer, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeugs, Anhängerfahrzeugs, Sattelauflegers oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, einschließlich darauf verlasteter Großraumbehälter, entstanden ist,
 3. der Betreiber eines automatischen Notrufsystems oder der Halter, Eigentümer oder Besitzer eines Kraftfahrzeugs oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, über das ein automatischer Notruf insbesondere

- a) durch ein auf dem 112-Notruf basierendes bordeigenes eCall-System oder einen eCall über Drittanbieter-Dienste im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 und 10 der Verordnung (EU) 2015/758 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des auf dem 112-Notruf basieren den bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 77) oder
 - b) durch ähnliche Dienste ausgelöst wird, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarmer im Rahmen eines bordeigenen Notrufsystems in Fahrzeugen übermittelt werden,
 - 4. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
 - 5. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Falschalarm ausgelöst wird oder das bestimmungsgemäße Auslösen der Brandmeldeanlage auf Fehler in der Planung oder Errichtung der Anlage zurückzuführen ist,
 - 6. diejenige Person, die wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert oder die Alarmierung durch eine automatische Alarmierungsanlage ungeprüft weiterleitet,
 - 7. diejenige Person, in deren Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
 - 8. die Gemeinde, der im Rahmen eines Einsatzes nach § 14 Absatz 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.
- (2) Für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung, die auf der Grundlage des § 69 Absatz 3 SächsBRKG erbracht werden, wird Kostenersatz verlangt. Zum Kostenersatz ist über Absatz 1 hinaus auch verpflichtet:
- 1. diejenige Person, deren Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 14 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Sächsischen Polizeibehörden-gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
 - 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder diejenige Person, die die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
 - 3. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) § 7 Absatz 4 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) gilt entsprechend.
- (4) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird nach den Kostensätzen (Stundensätzen) des jeweils gültigen Kostenverzeichnisses für Einsätze der Feuerwehr der Gemeinde Bösenbrunn in Verbindung mit § 69 Absatz 8 SächsBRKG und § 20 SächsFwVO sowie Anlage 5 (zu § 20 Absatz 1 und 2) SächsFwVO berechnet.
Das Kostenverzeichnis für Einsätze der Feuerwehr der Gemeinde Bösenbrunn ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand (Einsatzzeit), Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und des Materials erhoben. Der Kostenersatz für die in Anspruch genommenen Feuerwehrfahrzeuge berechnet sich nach § 69 Absatz 8 SächsBRKG in Verbindung mit § 20 SächsFwVO und Anlage 5 (zu § 20 Absatz 1 und 2) SächsFwVO. Im Übrigen berechnet sich der Kostenersatz nach

dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für Einsätze der Feuerwehr der Gemeinde Bösenbrunn.

- (3) Für die beim Einsatz verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Sach- und gegebenenfalls die notwendigen Entsorgungskosten in tatsächlich angefallener Höhe berechnet.
- (4) Für die Berechnung der Einsatzzeit gilt § 69 Absatz 1 Satz 2 SächsBRKG. In den Fällen des § 69 Absatz 1 Satz 3 SächsBRKG gilt für die Berechnung der Einsatzzeit § 69 Absatz 1 Satz 4 SächsBRKG entsprechend. Für die Berechnung der Kostensätze gilt § 69 Absatz 4 Satz 2 SächsBRKG.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheids an den Schuldner fällig, sofern kein anderer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist.

§ 6 Schlussbestimmungen

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird der Kostenersatz zuzüglich der zu diesem Zeitpunkt gesetzlich gültigen Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Ersatz von Kosten für sonstige Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bösenbrunn -Feuerwehrkostensatzung- vom 19.06.2008 und die Satzung zur Änderung der Satzung über den Ersatz von Kosten für sonstige Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bösenbrunn vom 02.11.2025 außer Kraft.

Bösenbrunn,

Christian Klemet
Bürgermeister

Anlage 1 zu § 4 Absatz 1 der Satzung der Gemeinde Bösenbrunn über die Erhebung von Kostenersatz für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrkostensatzung)

Kostenverzeichnis für die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr

- | | | |
|----|---|--|
| 1. | Ehrenamtliches Personal
(Personalkosten für ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr) | 0,42 Euro / Minute
25,64 Euro / Stunde |
| 2. | Kosten für Verbrauchsmaterial
Absperrmaterial, Ölbindemittel, Türschlösser, usw. | Die Kosten für die Verbrauchsmaterialien und deren Entsorgung werden basierend auf den tatsächlichen angefallenen Aufwendungen und Kosten berechnet und in Rechnung gestellt. |
| 3. | Feuerwehrfahrzeuge | Die eingesetzten Feuerwehrfahrzeuge werden gemäß § 20 SächsFwVO in Verbindung mit Anlage 5 (zu § 20 Absatz 1 und 2) der SächsFwVO nach den dort festgelegten Stundensätzen für Feuerwehrfahrzeuge abgerechnet. |

§ 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verfahrensvermerke

Diese Satzung wurde am der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt und
am im Stadtanzeiger öffentlich bekannt gemacht.

Bösenbrunn,

Christian Klemet
Bürgermeister

REVOSax - Recht und Vorschriftenverwaltung Sachsen

Sächsische Feuerwehrverordnung

Vollzitat: Sächsische Feuerwehrverordnung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) geändert worden ist.

Anlage B
(mit § 23 Absatz 1 und 2)

Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge

Typ ²⁷	Stundensatz
KdoW	52,80 €
ELW 1	125,40 €
ELW 2	337,20 €
MTW	58,40 €
TSF	108,80 €
KLF	111,00 €
TSF-W	103,80 €
MLF	131,40 €
LF 10	204,00 €
HLF 10	214,80 €
LF 20-KatS	301,20 €
LF 20	346,20 €
HLF 20	397,80 €
TLF 2000	277,20 €
TLF 3000	277,80 €
TLF 4000	337,80 €
RW	433,80 €
GW-G	411,80 €
GW-L1	133,20 €
GW-L2	238,80 €
DLA(K) 18	570,80 €
DLA(K) 23	678,80 €
HAB	917,40 €
WLF 18/5900	180,00 €
WLF 26/5900	180,80 €

Quelle: REVOSax <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/2215-Sächsische-Feuerwehrverordnung> Stand vom 08.11.2024

Herausgeber: Sächsische Bibliothekszentrale <http://www.slk.sachsen.de/>

Gegenüberstellung derzeitiger Kostenersatz/neuer Kostenersatz

Fahrzeuge	derzeitiger Kostenersatz	neuer Kostenersatz gem. § 20 SächsFwVO
TSF-W (Z)	70,00 Euro	103,80 Euro
TSF	60,00 Euro	103,80 Euro
StLF 10/6	80,00 Euro	131,40 Euro
Ehrenamtliches Personal	derzeitiger Kostenersatz	neuer Kostenersatz
Einsatzleiter	25,00 Euro / Stunde	-
Einsatzkraft	22,00 Euro / Stunde	-
Einsatzkraft		25,64 Euro / Stunde

Kalkulation für Kostenersatz von Dritten für Einsätze der Feuerwehren der Stadt Oelsnitz/Vogtl. und der Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft

Datum	Autor	Änderungen
Oktober 2024 – Januar 2025	Steffen Kiehl	Erstellung
Februar 2025 – März 2025	Steffen Kiehl	Abstimmung mit der Kalkulation von B & P Kommunalberatung und Finalisierung

1. Ziel und Basis für die Dokumentation

Dieses Dokument beschreibt die Grundlagen und die Vorgehensweise bei der Kalkulation für den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehren. Basis für diese Dokumentation sind das novellierte Gesetz in der Fassung vom 24.03.2024, die Erläuterungen von B & P Management- und Kommunalberatung (kurz: B & P) im Webinar vom 09.08.2024, die Hinweise des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren (SMI) Referat 42 vom 25.01.2024 zum § 69 Abs. 4 ff. SächsBRKG (https://www.bevoelkerungsschutz.sachsen.de/download/Erlaeuterung_69_4_ff.pdf) sowie vom 21.11.2024 zum § 69 Abs. 5 SächsBRKG. Eine Muster-Feuerwehrkostensatzung vom SMI steht (bislang) nicht zur Verfügung.

2. Gesetzliche Grundlagen

Im Jahr 2024 erfolgte eine Novellierung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG). Im Abschnitt 9 ist die Kostentragung geregelt.

Mit Verordnung des SMI zur Neuregelung von Unterstützungsleistungen im Brand- und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen vom 19. Juni 2024 wurde die Sächsische Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) geändert und als Anlage zu § 20 festen Stundensätze für genormte Feuerwehrfahrzeuge (siehe Abb. 2) festgelegt. Diese sollen den Kommunen die erforderliche Rechtssicherheit bei der Erhebung von Kostenersatz nach Feuerwehreinsätzen verschaffen. Eine regelmäßige Evaluierung sowie Neuberechnung der Kostensätze wird für die Kommunen damit entbehrlich.

Einsätze zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe sind gemäß § 69 Abs. 1 SächsBRKG unentgeltlich, soweit kein Dritter zum Ersatz der Kosten, die der Stadt/Gemeinde durch einen Einsatz der Feuerwehr entstehen, verpflichtet ist. Diese Tatbestände sind in § 69 Abs. 2 und 3 spezifiziert.

Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge erhoben (§ 69 Abs. 4 SächsBRKG) und kann durch Satzung geregelt werden. Die Abrechnung der Stundensätze erfolgt minutengenau. Der Kostenersatz kann auch ohne Satzung erhoben werden; eine Satzung dient jedoch weiterhin zur pauschalen Regelung der Stundensätze. Beginn und Ende eines Einsatzes werden in § 69 Abs. 1 SächsBRKG geregelt: Beginn mit Alarmierung durch die Integrierte Einsatzleitstelle und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes, mit Erklärung des Einsatzleiters oder der Einsatzleiterin über das Ende des Einsatzes oder mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Zum Einsatz der Gemeindefeuerwehr gehört auch die Stellung einer Brandsicherheitswache nach § 23 SächsBRKG durch die Gemeinde. Dieser Einsatz beginnt mit Abfahrt von der Feuerwache oder dem Feuerwehrhaus und endet mit der Erklärung des Leiters oder der Leiterin der Brandsicherheitswache über das Ende der Brandsicherheitswache oder mit Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

3. Erstattungsfähige Kosten

Erstattungsfähig sind die Kosten für die Feuerwehrfahrzeuge und die Einsatzkräfte. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit zur Abrechnung der Kosten für Verbrauchsmittel (z.B. Ölbindemittel) und einsatzspezifische Reparaturen zu IST-Kosten.

3.1. Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge

Mit den Stundensätzen werden alle Kosten für genormte Feuerwehrfahrzeuge inklusive Technik abgegolten. Zu den Fahrzeugen zählen auch Anhängerfahrzeuge sowie Wasserfahrzeuge. Kalkulatorische Kosten, Aufwendungen der Gerätehäuser und Verwaltungsgemeinkosten sind nicht mehr zu kalkulieren und als Kostenersatz abzurechnen, sondern sind mit den Stundensätzen für die Feuerwehrfahrzeuge abgedeckt.

Die Stundensätze für genormte Feuerwehrfahrzeuge hat das SMI durch Rechtsverordnung festgesetzt (§ 20 SächsFwVO). Zur Identifizierung des festzusetzenden Stundensatzes muss eine Zuordnung der jeweiligen Fahrzeuge anhand der Funktion zu den in Abb. 1 aufgeführten Fahrzeugtypen erfolgen. Das gilt auch für Feuerwehrfahrzeuge, die hinsichtlich ihres taktischen Einsatzwertes, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung gleichwertig mit den dort genannten sind.

Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge					
Typ ⁷	Stundensatz	Fahrzeug	Typ	€/h	€/Minute
Kdow	52,80 €	Kommandowagen	Kdow	52,80 €	0,88 €
ELW 1	125,40 €	Einsatzleitwagen	ELW 1	125,40 €	2,09 €
ELW 2	337,20 €	Einsatzleitwagen	ELW 2	337,20 €	5,62 €
MTW	56,40 €	Mannschaftstransportwagen	MTW	56,40 €	0,94 €
TSF	108,60 €	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	108,60 €	1,81 €
KLF	111,60 €	Kleinlöschfahrzeug	KLF	111,60 €	1,86 €
TSF-W	103,80 €	Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser	TSF-W	103,80 €	1,73 €
MLF	131,40 €	mittleres Löschfahrzeug	MLF	131,40 €	2,19 €
LF 10	204,00 €	Löschfahrzeug	LF 10	204,00 €	3,40 €
HLF 10	214,80 €	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug	HLF 10	214,80 €	3,58 €
LF 20-KatS	301,20 €	Löschgruppenfahrzeug	LF 20-KatS	301,20 €	5,02 €
LF 20	346,20 €	Löschgruppenfahrzeug	LF 20	346,20 €	5,77 €
HLF 20	397,80 €	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug	HLF 20	397,80 €	6,63 €
TLF 2000	277,20 €	Tanklöschfahrzeug	TLF 2000	277,20 €	4,62 €
TLF 3000	277,80 €	Tanklöschfahrzeug	TLF 3000	277,80 €	4,63 €
TLF 4000	337,80 €	Tanklöschfahrzeug	TLF 4000	337,80 €	5,63 €
RW	433,80 €	Rüstwagen	RW	433,80 €	7,23 €
GW-G	411,60 €	Gerätewagen	GW-G	411,60 €	6,86 €
GW-L1	133,20 €	Gerätewagen	GW-L1	133,20 €	2,22 €
GW-L2	238,80 €	Gerätewagen	GW-L2	238,80 €	3,98 €
DLA(K) 18	570,60 €	Drehleiter	DLA(K) 18	570,60 €	9,51 €
DLA(K) 23	678,60 €	Drehleiter	DLA(K) 23	678,60 €	11,31 €
HAB	917,40 €	Hubrettungsfahrzeug	HAB	917,40 €	15,29 €
WLF 18/5900	180,00 €	Wechseladerfahrzeug	WLF 18/5900	180,00 €	3,00 €
WLF 26/6900	190,80 €	Wechseladerfahrzeug	WLF 26/6900	190,80 €	3,18 €

Abb. 1: Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge gem. Anhang zu § 20 Absatz 1 und 2 SächsFwVO

Alle Feuerwehrfahrzeuge der Stadt Oelsnitz/Vogtl. und der Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft können den genormten Fahrzeugtypen (siehe Abb. 1) zugeordnet werden, d.h. eine Kalkulation nicht genormter Feuerwehrfahrzeuge wie im nächsten Absatz beschrieben ist nicht erforderlich.

Gemäß § 69 Abs. 7 SächsBRKG werden für die Berechnung der Stundensätze für nicht genormte Feuerwehrfahrzeuge als jährliche Kosten zehn Prozent der Anschaffungskosten der Fahrzeuge angesetzt; die Anschaffungskosten sind um Zuschüsse des Freistaates nach § 8 Absatz 1 Nummer 3 SächsBRKG zu kürzen. Die ansetzbaren Kosten sind um den Anteil des öffentlichen Interesses in Höhe von 20 Prozent zu vermindern. Für die Berechnung der Stundensätze sind pro Jahr 50 Einsatzstunden je Fahrzeug zugrunde zu legen. Bei der Berechnung der Stundensätze können für vergleichbare Fahrzeuge Durchschnittssätze festgesetzt werden.

Kostenart	VRW
Anschaffungskosten	50.000,00 €
Zuschüsse	10.000,00 €
Jährliche Kosten (10 % x (AHK - Zuschüsse))	4.000,00 €
Anteil des öffentlichen Interesses (20 %)	800,00 €
ansatzfähige Kosten	3.200,00 €
Einsatzstunden	50
Stundensatz des Fahrzeuges	64,00 €

Abb. 2: Beispiel zur Ermittlung des Stundensatzes eines (nicht genormten) Feuerwehrfahrzeugs

3.2. Stundensätze für hauptamtlich tätige Einsatzkräfte

Gemäß § 69 Abs. 6 SächsBRKG sind die Stundensätze für hauptamtliche Einsatzkräfte so zu bemessen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten einschließlich Verwaltungs- und Gemeinkosten gedeckt werden. Sie sind aufgrund der Jahresarbeitsstunden festzusetzen, die sich aus der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten ergeben.

Diese Vorschrift ermöglicht den Städten und Gemeinden mit hauptamtlichen Einsatzkräften die Berechnung der Stundensätze, wie sie in allgemein anerkannter Form beispielsweise auch durch die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) jährlich berechnet werden. Diese Berechnungen beziehen neben den Gehältern weitere Kostenfaktoren wie die Versorgung, die Beihilfe, die Leitung und Aufsicht, das Hilfspersonal sowie Gemeinkosten und sonstige Personalnebenkosten mit ein. Basis für die Ermittlung der Jahresarbeitsstunden ist die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten nach § 1 der Sächsischen Arbeitszeitverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 198) in der jeweils geltenden Fassung. Danach beträgt die regelmäßige Arbeitszeit 40 Wochenstunden.

Basis für die Stundensätze ist die KGSt-Publikation „Kosten eines Arbeitsplatzes 2024/2025“. Einsatzkräfte der Feuerwehr sind dem Bereich 5 zugeordnet. Neben den jährlichen Personalkosten wurden 10% der Personalkosten als Sachkostenpauschale und 15% der Personalkosten als Verwaltungsgemeinkosten angesetzt.

Lt. Stellenplan im Haushalt 2024 der Stadt Oelsnitz/Vogtl. gibt es für die Produktgruppe 126001000 Brandschutz eine Stelle in Entgeltgruppe 8 (1,000) und eine Teilzeitstelle in Entgeltgruppe 5 (0,923). Für die Jahresarbeitszeit werden 1.586 Arbeitsstunden bei 40 Wochenstunden und manuellen Tätigkeiten in Ansatz gebracht, für die Teilzeitstelle der aus Jahresarbeitsstunden und Teilzeitsatz (VZÄ) ermittelte Wert. Da nur eine hauptamtliche Einsatzkraft zu Einsätzen ausrückt, wird für Abrechnungen ein Mischstundensatz (siehe 3.3.) genutzt.

	EG 8	EG 5
Personalkosten p.a.	69.700,00 €	65.400,00 €
VZÄ	1,000	0,923
Personalkosten	69.700,00 €	60.369,23 €
Sachkostenpauschale (10% der Personalkosten p.a.)	6.970,00 €	6.540,00 €
Verwaltungsgemeinkosten (15% der Personalkosten p.a.)	10.455,00 €	9.810,00 €
Kosten des Arbeitsplatzes	87.125,00 €	76.719,23 €
KGSt-Normalarbeitszeit Stunden p.a. (1.586 Arbeitsstunden bei 40-Std./Woche, manuelle Tätigkeiten)	1.586	1.464
Kosten je Arbeitsstunde	54,93 €	52,40 €

Abb. 3: Kosten je Arbeitsstunde für hauptamtliche Einsatzkräfte 2024/2025

3.3. Stundensätze für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte

Gemäß § 69 Abs. 5 SächsBRKG setzen sich die Stundensätze für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte zusammen aus (a) den für Zeiten des Einsatzes erstatteten und ersetzten Beträgen nach § 62 SächsBRKG sowie (b) sonstigen für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen entstehenden jährlichen Kosten, die auf der Grundlage von 50 Stunden je Feuerwehrangehörigem berechnet werden. Durch Satzung können Durchschnittssätze festgesetzt werden, was von B & P empfohlen wird. Damit können beim Kostenersatz stets einheitliche Stundensätze abgerechnet werden, und zwar auch dann, wenn Verdienstausschlag und Auslagen in tatsächlicher Höhe erstattet werden.

Für Kostenerstattungen maximal abgerechnet werden können nur Stundensätze für die Anzahl an Einsatzkräften/ Kameraden, die nach Alarm- und Ausrückeordnung für den entsprechenden Einsatzfall erforderlich gewesen wären.

Kostenart	Jährliche Kosten
Lohnfortzahlung, Verdienstausschlag gem. § 62 SächsBRKG pro Stunde	25,00 €
Sonstige jährliche Kosten:	
Aus- und Fortbildung	15.000,00 €
Dienst- und Schutzbekleidung	10.000,00 €
Eignungsuntersuchungen	5.000,00 €
Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung nach § 63 SächsBRKG	25.000,00 €
Anzahl der ehrenamtlichen Kameraden	100
Einsatzstunden	50
Sonstige jährliche Kosten je Kamerad pro Stunde	11,00 €
Stundensatz der ehrenamtlichen Kameraden	36,00 €

Abb. 4: Beispiel zur Ermittlung des Stundensatzes für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte

(a) Ersatz von Aufwendungen für Verdienstausschlag und Lohnfortzahlung

Diese Aufwendungen können 1:1 weitergegeben werden (Spitzabrechnung). Wesentliche Grundlage bei den Stundensätzen für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen sind Erstattungen von Lohnfortzahlung nach § 62 Abs. 1 Satz 3 SächsBRKG für Arbeitnehmer und Ersatz für Verdienstausschlag nach § 62 Abs. 2 Satz 1 SächsBRKG für Selbständige. Diese finanziellen Aufwände lassen sich einem Einsatz eindeutig zuordnen und bilden den hauptsächlichen Faktor der für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen anfallenden Kosten.

In der Praxis erhält die Stadtverwaltung Oelsnitz/Vogtl. die entsprechenden Abrechnungen nach § 62 SächsBRKG teilweise nur mit größerer Verzögerung oder als Jahresabrechnung. Damit zeitnah nach einem Einsatz eine Abrechnung ggü. dem Schuldner erstellt werden kann, ist die Ermittlung eines durchschnittlichen Stundensatzes sinnvoll.

In einem FAQ des SMI vom 21.11.2024 zur Ermittlung dieses Kostenanteils wird neben der Spitzabrechnung eine weitere mögliche Berechnungsmöglichkeit (Durchschnittssätze) aufgeführt. Es ist zu ermitteln, für welchen Anteil der Einsatzkräfte bei kostenersatzpflichtigen Einsätzen durchschnittlich Verdienstausschlag bzw. Lohnfortzahlung nach § 62 SächsBRKG geleistet wurde sowie der Betrag, der durchschnittlich pro Stunde gezahlt wurde.

Für kostenersatzpflichtige Einsätze im Jahr 2023, für die Verdienstausschlag oder Lohnfortzahlung nach § 62 SächsBRKG erstattet wurde, wurde ein Durchschnittswert (Mittelwert) von 47% ermittelt von Kameraden, für die entweder Erstattungen nach § 62 SächsBRKG gezahlt wurden oder bei denen es sich um hauptamtliche Feuerwehrekameraden oder Mitarbeiter der Stadtverwaltung Oelsnitz/Vogtl. handelt, für die zwar keine kassenwirksamen Erstattungen anfielen, diese im Innenverhältnis aber als vergleichbar angesehen werden. Aufgrund der geringen Anzahl und des überschaubaren Umfangs wird das noch nicht in der internen Leistungsverrechnung berücksichtigt.

In die Kalkulation eines Mischstundensatzes fließen die für alle Einsätze erstatteten Kosten für ehrenamtliche Einsatzkräfte (Arbeitnehmer, Selbständige) -> Kennziffer 442101000 und Einsätze hauptamtlicher Einsatzkräfte im Jahr 2023 ein. Anhand des Anteils der Einsatzstunden wird der Stundensatz gewichtet. Für Selbständige wird der seit 19.06.2024 auf EUR 42 erhöhte Maximalstundensatz gemäß § 14 SächsFwVO für den Verdienstausschlag angesetzt, wie ihn die ehrenamtlichen Einsatzkräfte ggü. der Stadt Oelsnitz/Vogtl. auch tatsächlich abrechnen.

In den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft gibt es nur sehr wenige Einsätze mit einer Erstattung von Lohnfortzahlung bzw. Verdienstausschlag, so dass kein statistisch valider Stundensatz ermittelt werden kann. Deshalb erfolgt übergreifend für die Stadt Oelsnitz/Vogtl. und die Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft die Ermittlung und Nutzung eines einheitlichen gewichteten Mischstundensatzes.

(b) Sonstige Kosten

Zu den sonstigen jährlichen Kosten zählen alle Kosten, die den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen zugeordnet werden. Dies sind insbesondere die Kosten, die der Aus- und Fortbildung, der Dienst- und Schutzkleidung, der Eignungsuntersuchungen sowie der weiteren persönlichen Ausrüstung unmittelbar zugeordnet werden; auch Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung nach § 63 SächsBRKG zählen hierzu. Der Ersatz von Sachschäden gehört nicht dazu.

Für die Kalkulation wird vom SMI und von B & P eine Betrachtung der IST-Kosten der letzten 4-5 Jahre und daraus eine Mittelwertbildung (NORMAL-Kosten) empfohlen; eine Ermittlung von PLAN-Kosten ist nicht erforderlich. Im gleichen Turnus sollte eine Überprüfung und ggf. Neuberechnung erfolgen. Für die Kalkulation wurden die IST-Kosten von 2019 bis 2023 herangezogen sowie die Anzahl der aktiven Kameraden der jeweiligen Feuerwehren zum Stichtag 31.12.2023.

Anmerkungen: Die für (a) ermittelten Erstattungsbeträge für Lohnfortzahlungen und Verdienstausschlag bei Einsätzen sind bei den sonstigen Kosten nach (b) nicht (nochmals) berücksichtigt. In den sonstigen Kosten sind die Einsatzpauschalen von EUR 5 pro Stunde (Kennziffer 431800000) enthalten.

	2023 01-12					
	Oelsnitz	Bösenbrunn	Eichigt	Triebel	gesamt	Anteil Einsatzstunden
für Zeiten des Einsatzes erstattete und ersetzte Beträge nach § 62 (1) SächsBRKG (Arbeitnehmer)	1.546,17 €	0,00 €	54,45 €	0,00 €	1.600,62 €	
darauf entfallende Einsatzstunden	57,5	0,0	2,5	0,0	60,0	22,8%
für Zeiten des Einsatzes erstattete und ersetzte Beträge nach § 62 (2) SächsBRKG (Selbständige)	3.168,00 €	48,00 €	0,00 €	0,00 €	3.216,00 €	
darauf entfallende Einsatzstunden	137,0	2,0	0,0	0,0	139,0	53,2%
hauptamtliche Kameraden: Einsatzstunden	58,0	0,0	0,0	0,0	58,0	23,0%
ehrenamtliche Kameraden (Arbeitnehmer): durchschnittliche Kosten pro Stunde					26,67 €	23,8%
ehrenamtliche Kameraden (Selbständige): Kosten pro Stunde (max. EUR 42,00 ab 19.06.2024)					42,00 €	53,2%
hauptamtliche Kameraden: Kosten pro Stunde gem. KGG (siehe Blatt "Kosten hauptamtliche FW")					52,40 €	23,0%
durchschnittliche Kosten pro Stunde je Kamerad in EUR	40,74 €	40,74 €	40,74 €	40,74 €	40,74 €	
Durchschnittlicher Anteil der Kameraden						
mit einer Erstattung von Verdienstausschlag bzw. Lohnfortzahlung nach § 62 SächsBRKG 2023	47,1%	47,1%	47,1%	47,1%	47,1%	
(a) durchschnittliche Kosten pro Stunde je Kamerad in EUR	19,19 €	19,19 €	19,19 €	19,19 €	19,19 €	
Mittelwert sonstige Kosten 2019-2023 ohne für Zeiten des Einsatzes erstattete und ersetzte Beträge nach § 62 SächsBRKG (Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Dienst- und Schutzkleidung, Eignungsuntersuchungen, Auslagenersatz, Aufwandsentschädigungen):	75.170,85 €	17.422,90 €	17.886,27 €	25.686,63 €	136.166,65 €	
aktive Mitglieder Stand 31.12.2023	92	54	65	60	271	
50 Einsatzstunden p.a. gem. § 59 Abs. 5 SächsBRKG	50	50	50	50	50	
(b) sonstige jährliche Kosten						
in EUR je Kamerad pro Stunde	16,34 €	6,45 €	5,50 €	8,56 €	10,04 €	
= Stundensatz in EUR je Kamerad	35,53 €	25,64 €	24,69 €	27,75 €	29,23 €	

Abb. 5: Ermittlung der Stundensätze

Von der Kämmererei - KLR/Controlling wird basierend auf der Kalkulation und in Abstimmung mit dem Leiter der Finanzverwaltung der Stadt Oelsnitz/Vogtl. ein einheitlicher Stundensatz von EUR 30,00 für alle Ortsfeuerwehren empfohlen. Das ermöglicht ein einfaches Handling bei Kostenerstattungen und einheitliche Kostensatzungen für die Stadt und die Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft.

4. Umsetzung in H&H

Bislang wurden alle Kosten und Erlöse auf das Produkt 126001000 gebucht. Die einzelnen Kostenarten wurden nun kategorisiert in „erstattungsfähig“ und „nicht erstattungsfähig“ im Sinne dieser Dokumentation. Es wurden zwei entsprechende Leistungen (1260010010 und 1260010020) angelegt und den Kostenarten zugeordnet. Die KLR-Aufteilung für die Jahre 2023 und 2024 wurde bereits entsprechend bearbeitet. Ab 2025 erfolgt eine Umstellung der Systematik in H&H: dann werden die Kostenarten direkt den Leistungen „Brandschutz erstattungsfähig“ und „Brandschutz nicht erstattungsfähig“ zugeordnet. Alle Erlösarten verbleiben beim Produkt 126001000 Brandschutz, ebenso der Personalaufwand für hauptamtliche Mitarbeiter (siehe Abb. 6) bei der Stadt.

Um künftig den Stundensatz (siehe 3.3 (a)) für Einsatzkräfte leichter ermitteln zu können, soll eine Unterscheidung erfolgen können nach Kosten für Einsätze und sonstigen Kostenerstattungen/Aufwandsentschädigungen durch einen entsprechenden Verwendungszweck („Erstattung Einsatz / Datum / Name Kamerad“) bei der Verbuchung in H&H oder alternativ durch eine Aufteilung der bisherigen Kostenart 442101000 auf zwei verschiedene Kostenarten.

Abb. 6: neue Systematik KLR in H&H